OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500313/9/Kü/KaL

Datum:
Linz, 2. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Dr. K P F, X, X, vom 13. Juni 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Mai 2017, GZ: UR96-2331-2016/Gr, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Mai 2017, GZ: UR96-2331-2016/Gr, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angelastet, am 8. September 2015 um 08:05 Uhr in der Gemeinde X, Autobahn Freiland, A1 bei km X in Fahrtrichtung X, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X die gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h überschritten zu haben. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 30 Abs. 1 IG-L iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für die Teilstrecke A1 Westautobahn angeordnet wurde, eine Geldstrafe von 50 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden verhängt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde keinem Beweisantrag entsprochen habe. Sämtliche Beweisanträge seien erheblich, wobei im Falle, dass die erkennende Behörde diesen nachgekommen wäre, sie zur Einstellung des Verfahrens hätte gelangen müssen.

Das IG-L verlange eine Ausweisung der Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte. Eine derartige Ausweisung sei jedoch von der Behörde im gesamten Verfahren nicht beigebracht worden. Er habe von Anfang an den Standpunkt vertreten, dass zum inkriminierten Zeitpunkt die maßgeblichen Verhältnisse solche gewesen seien, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach IG-L nicht anzuordnen gewesen sei. Wenn nun dennoch trotz mangelnder Voraussetzung eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet worden sei, so sei diese Anordnung rechtswidrig und daher unbeachtlich. Insofern wäre die Behörde verhalten gewesen, den auf diese Frage abzielenden Beweisanträgen unter Punkt 1. bis 5. der Stellungnahme vom 17. März 2016 zu entsprechen.

Das Schreiben der Oö. Landesregierung vom 13. April 2016 stelle eine bloße Mitteilung und keineswegs aber eine Ausweisung angeblicher Grenzüberschreitungen dar. Eine Überprüfbarkeit dieser Mitteilung sei nicht gegeben.

Die erkennende Behörde habe zwar die Eichung des Geschwindigkeitsmessgerätes nachgewiesen, nicht aber jene des Messgerätes zur Messung der Luftwerte. Nachdem eine Überschreitung der Grenzwerte aufgrund der objektiven Witterungs-, Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse auszuschließen gewesen sei, müssen

Zweifel an der Tauglichkeit bzw. eben der Eichung dieser Messgeräte bestehen, sodass eben die Überprüfung der Geräte nicht zuletzt durch Vorlage von Eichscheinen entsprechend dem gestellten Beweisantrag hätte erfolgen müssen.

Ebenso unbeantwortet geblieben sei die Frage, ob die im Verfahren einzig und allein genannte Messstelle in X-X die einzige im fraglichen Abschnitt zwischen X und X sei. Sollte dem nämlich so sein, würden dort erfolgte Messungen für den Raum X-X, nicht aber für sonstige Abschnitte der A1 ab X gelten, unter anderem auch nicht für den Raum X, in dem er die Geschwindigkeit überschritten haben solle.

Abgesehen von einer apodiktischen Mitteilung im Mail eines Inspektors vom 28. November 2016, der den auf dem Radarfoto ebenfalls ersichtlichen LKW als außerhalb des Messbereiches liegend bezeichnet, liege kein Beweisergebnis dafür vor, dass die Geschwindigkeitsmessung durch seinen PKW und nicht durch den LKW ausgelöst worden wäre. Er habe von vornherein bestritten, die Geschwindigkeitsmessung ausgelöst zu haben.

Selbst wenn man von einer Auslösung des Messgerätes durch den PKW des Bf ausgehen sollte, wäre mangels eines Verstoßes gegen den Schutzzweck des IG-L eine Strafbarkeit nicht gegeben.

Aufgrund der Tatsache, dass nur bei der Messstelle X-X eine Grenzwertüberschreitung gemessen worden wäre, folge, dass für X (Tatort) gar nicht feststehe, ob dort die maßgeblichen Grenzwerte des IG-L überschritten worden seien, was aber somit auch einen Verstoß gegen das IG-L ausschließe.

Zur Schuldfrage sei auszuführen, dass gegenständlich kein Fahrlässigkeitsdelikt im Sinne des § 5 VStG sondern ein Vorsatzdelikt vorliege, bei dem sich der Vorsatz des Delinquenten nicht nur auf die Überschreitung der Geschwindigkeit sondern insbesondere auch auf den Verstoß gegen den Schutzzweck des IG-L beziehen müsse. Dazu komme weiters, dass die Beweislastumkehr des § 5 Abs. 1 VStG dann nicht greife, und vielmehr die Behörde das Vorliegen des Vorsatzes in Bezug auf sämtliche Tatbestandsmerkmale nachzuweisen habe.

Bereits ab der ersten Einlassung habe er auf die Geringfügigkeit der Überschreitung (gerademal 12 km/h) hingewiesen, umso mehr als offenkundig ja keinerlei Schaden eingetreten sei. Somit wären aber zumindest die Voraussetzungen des § 21 VStG gegeben.

3. Mit Schreiben vom 20. Juni 2017, hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Zudem wurden im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen zur Radarmessung ein Gutachten des Sachverständigen für Verkehrstechnik eingeholt, welches samt einer Ergänzung dem Bf jeweils im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde und ihm Gelegenheit gegeben wurde dazu Stellung zu nehmen. Insofern konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, zumal diese vom rechtskundigen Bf nicht beantragt wurde und zudem im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat mit den auf ihn zugelassenen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X am 8. September 2015 um 08:05 Uhr in der Gemeinde X auf der Westautobahn A1 bei km X in Fahrtrichtung X, die in diesem Bereich durch Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L“ ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 12 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres Radar, Messgerät X, welches am 10. April 2013 vorschriftsgemäß geeicht wurde (Eichschein Nr. X).

Am 8. September 2017 wurden an der Messstelle des Landes Oberösterreich X-X an der A1 zwischen 07:00 Uhr und 09:30 Uhr folgende Stickstoffdioxid-Konzentrationen gemessen:

Datum	von*	bis*	Stickstoffdioxid ($\mu g/m^3$)
Di 08.09.2015	07:00	07:30	52
Di 08.09.2015	07:30	08:00	58
Di 08.09.2015	08:00	08:30	59
Di 08.09.2015	08:30	09:00	52
Di 08.09.2015	09:00	09:30	46

* Sommerzeit

Die Messstation, mit welcher die Immissionsmesswerte für Stickstoffdioxid gemessen werden, entspricht hinsichtlich ihres Aufstellortes und ihrer Funktionsweise den diesbezüglichen nationalen Rechtsnormen und der Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

4.2. Die Feststellung hinsichtlich der durch die Verkehrsbeeinflussungsanlage am 8. September 2015 ausgewiesenen 100 km/h-Beschränkung ergibt sich aus dem bereits von der belangten Behörden angeforderten Schaltprotokoll der X, welches belegt, dass beim Überkopfwegweiser bei Straßenkilometer X.067 in Fahrtrichtung X am 8. September 2015 in der Zeit von 05:40 Uhr bis 10:10 Uhr durch die Verkehrsbeeinflussungsanlage die 100 km/h-Beschränkung mit dem Zusatzhinweis IG-L ausgewiesen war. Dieses Schaltprotokoll wurde bereits dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs von der belangten Behörde mit Schreiben vom 14. April 2016 zur Kenntnis gebracht. Ebenso wurde dem Bf das Schreiben der Oö. Landesregierung vom 13. April 2016, in welchem, die am 8. September 2015 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr gemessenen Halbstundenmittelwerte an Stickstoffdioxidkonzentrationen zur Kenntnis gebracht. Dieses Schreiben enthält zudem den Hinweis, dass der Grenzwert des IG-L (inklusive Toleranzmarge) 35 µg/m^3 als Jahresmittelwert beträgt. Der Schwellenwert für die Tempo 100 km/h-Beschränkung war an der A1 zu diesem Zeitpunkt 16 µg/m^3 als Beitrag der PKW-ähnlichen Fahrzeuge zur Stickstoffdioxid-Immission.

Insofern ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass im fraglichen Tatzeitraum die gemessenen Stickstoffdioxidkonzentrationen über dem die 100 km/h-Beschränkung auslösenden Schwellenwert gelegen sind und der Bf diese Messergebnisse auch nicht durch allgemein gehaltene Behauptungen hinsichtlich der Verkehrslage sowie der von ihm erwähnten Witterungsverhältnisse in Frage stellen kann.

Dem Vorbringen des Bf nach Beischaffung des Eichscheins für das Luftmessgerät ist zu entgegnen, dass für die Luftmessstelle X-X keine Eichpflicht gemäß Maß- und Eichgesetz (MEG) besteht. In den §§ 8 bis 13 MEG werden nicht einzelne Messgerätearten genannt sondern diejenigen Messgrößen aufgezählt, deren Bestimmung zur Eichpflicht des dabei verwendeten Gerätes führt. Luftschadstoffe sind in den genannten Bestimmungen nicht enthalten, weshalb eine Eichpflicht eines derartigen Messgerätes nach den Bestimmungen des MEG nicht anzunehmen ist. An der Messstelle X-X wird die Konzentration bestimmter Luftschadstoffe gemessen. Die Errichtung und der Betrieb dieser Messstellen richtet sich nach den Vorgaben der IG-L-Messkonzeptverordnung 2012. Die Messstelle X-X unterliegt nach Angaben des Amts der Oö. Landeregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, einem mehrstufigen Qualitäts-managementsystem auf Basis des Akkreditierungsgesetzes, der Norm EN 14211, des Immissionsschutzgesetz-Luft und der EU-Richtlinie 2008/50/EG. An den gemessenen Werten bestehen sohin aufgrund der vorliegenden Unterlagen keine Zweifel.

Sowohl der Schaltplan der X über die am Tattag ausgewiesenen 100 km/h-Beschränkungen als auch die an der Luftmessstelle des Landes Oö. zur fraglichen Zeit ermittelten Halbstundenmittelwerte wurden von der belangten Behörde

nachweislich dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt. Es entspricht daher nicht den Tatsachen, dass die belangte Behörde den vom Bf gestellten Beweisanträgen nicht nachgekommen ist.

Die Lenkereigenschaft wurde vom Bf nicht bestritten. Die Radarmessung erfolgte mit einem stationären Messgerät. Der Eichschein Nr. X für dieses Messgerät sowie das Radarfoto und das Foto des Überkopfwegweisers, der die 100 km/h-Beschränkung mit dem Zusatz „IG-L“ ausgewiesen hat, liegen im Akt der belangten Behörde auf und bestehen an diesen Dokumenten keine Bedenken. Auch diese Unterlagen wurden dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis vorgelegt.

Hinsichtlich der Zuordnung der Radarmessung zum PKW des Bf wurde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ein Gutachten des Sachverständigen für Verkehrstechnik eingeholt, wobei das Gutachten vom 23. Dezember 2017 nach Wahrung des Parteiengehörs und Einwänden des Bf am 9. April 2018 nochmals ergänzt wurde. Vom Sachverständigen wurde in diesen Gutachten Folgendes festgehalten:

„Unter Zugrundelegung der von der Polizei übermittelten Radarfotos, ist zu der gegenständlichen Radarmessung aus technischer Sicht folgendes festzustellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der gegenständliche Radarmesswert mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem PKW mit dem Kennzeichen X zuzuordnen ist.

Gutachten:

Die gegenständliche Radarmessung fand am 08.09.2015 um 08:05 Uhr statt. Die Radarmessung wurde von einem stationären Radargerät durchgeführt, das sich auf der A1 bei Strkm X in Fahrtrichtung X befindet.
Die Radarmessungen werden von der Polizei ausgewertet. Die Aufstellung der Fixgeräte wird vom Gerätehersteller entsprechend den Vorgaben des Eichamtes durchgeführt. Das Messgerät wurde vom österr. Eichamt geeicht. Die Polizei wertet in diesem Fall die vorliegenden Bilder aus und führt sie einer Anzeige zu. Messtechnisch oder im Hinblick auf die Aufstellung erfolgt seitens der Polizei kein Eingriff.

Ablichtung X Ablichtung X

Die beiden vorstehenden Fotos werden in einem Zeitabstand von 0,5 s durchgeführt. Da die Fotodaten bekannt sind, ist eine konnte eine fotogrammetrische Auswertung der Radarmessung durchgeführt werden.

Die fotogrammetrische Auswertung ist ungenauer als die Messung mit dem geeichten Radargerät.

Wenn der Messwert der fotogrammetrischen Auswertung nicht mehr als 10 % vom Messwert des Radargerätes abweicht, dann ist dem Stand der Technik entsprechend von einer korrekten Geschwindigkeitsmessung auszugehen. Die Toleranz von 10 % ergibt sich daraus, dass Längenabweichungen zur fotogrammetrischen Auswertung bzw. Berechnung von 1/10 mm schon Einfluss auf das Ergebnis haben und auch bei genauer Arbeit Fehler mit Ungenauigkeiten im Bereich von Zehntel- Millimetern nicht ausgeschlossen werden können.

Die gegenständliche Radarauswertung ergab eine Abweichung zum Radarmesswert von 4,94 %.
Der gegenständliche Messwert ist daher zweifelsfrei dem PKW mit dem Kennzeichen UU-137EP zuzuordnen.
Für die Zuordnung des Messwertes ist das erste Radarfoto, das unmittelbar nach Ende der Messung aufgenommen wird, relevant. Auf diesem ersten Radarfoto ist ein BMW auf der 3. Spur und ein LKW oder LKW Anhänger auf der 1 Spur erkennbar, weitere Fahrzeuge sind nicht vorhanden.
Der LKW ist am 2. Foto nicht mehr erfasst, es ist aber in 3. Spur ein Fahrzeug vor dem BMW erkennbar. Dieses Fahrzeug auf dem 2. Foto ist auf dem 1. Foto nicht erkennbar.

Da das erste Foto unmittelbar nach der Messung durchgeführt wird, müsste das unbekannte Fahrzeug, das theoretisch am 1. Foto vom LKW verdeckt worden etwa 160 – 170 km/h gefahren sein, um am 2. Foto noch ersichtlich zu sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der gegenständliche Radarmesswert mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem PKW mit dem Kennzeichen UU- 137 EP zuzuordnen ist.“

Ergänzende Ausführungen des Sachverständigen vom 09.04.2018:
„Im Hinblick auf die Ausführungen der Rechtsvertretung zur gegenständlichen Radarmessung, sowie in Bezug auf das bereits erstellte Gutachten vom 21. Dezember 2017 ist aus technischer Sicht folgendes festzuhalten.

Gutachten:
Das erste Radarfoto wird unmittelbar nach der Radarmessung aufgenommen. Die erforderliche Wegstrecke für eine Radarmessung beträgt je nach Fahrgeschwindigkeit, Anzahl der erforderlichen Radarmessungen (etwa 100 – 200 Messungen zur Ermittlung des Geschwindigkeitswertes) etwa 5 – 7 m. Nach der Messung wird die Kamera aktiv. Die Verschlusszeiten der Kamera liegen bei etwa 1/50 s bis 1/10000 s.
Das 1. Foto wird daher direkt nach der Messung ausgelöst. Im Hinblick auf die Messtrecke von ca. 5 – 7 m und der kurzen Reaktionszeit der Kamera, ist zu erwarten, dass sich das gemessene Fahrzeug am ersten Foto in der linken Bildhälfte befindet. Im gegenständlichen Fall liegt das vor.

Das Fahrzeug, das am ersten Foto nicht ersichtlich ist, muss sich in der rechten Bildhälfte befinden und ist daher im Hinblick auf den Ablauf der Messung und dem anschließenden ersten Foto nicht Gegenstand dieser Messung.
Die bereits durchgeführte fotogrammetrische Auswertung bestätigt, dass der PKE des Beschwerdeführers die Messung ausgelöst hat.

Unabhängig davon wurde von der Radargruppe der Polizei erhoben, dass am gegenständlichen Tattag zumindest 60 s vor und nach dieser Radarmessung keine weitere Radarmessung ausgelöst worden ist.

Die ermittelte maximale Fahrgeschwindigkeit des am ersten Foto nicht dargestellten PKW ergibt sich, wenn man annimmt, dass dieses KFZ am ersten Foto gerade noch vom LKW auf der ersten Fahrspur verdeckt wird. Im Hinblick auf die anhand der Bodenmarkierung ermittelten Wegstrecke von etwa 22 – 23 m ergibt sich bei einem Zeitanstand der Fotos von 0,5 s dann für dieses unbekannte KFZ eine max. Fahrgeschwindigkeit von etwa. 160 – 170 km/h.
Wenn dieser am ersten Foto nicht erkennbare PKW sich in Bezug auf den LKW nicht wie angenommen im Heckbereich befindet sondern näher beim Führerhaus des LKW oder bereits vor dem LKW befindet, dann ergibt sich für diesen PKW eine niedrigere Geschwindigkeit.
Die Beurteilung der Geschwindigkeit des am ersten Radarfoto nicht vorhandenen KFZ kann nur unter der Festlegung von möglichen und plausiblen Rahmenbedingungen erfolgen und ist daher wenig aussagekräftig.

Aus technischer Sicht ist festzuhalten, dass die gegenständliche Radarmessung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem am ersten Foto auf der linken Spur fahrenden PKW zuzuordnen ist.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Gutachten samt Ergänzung stellt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig und nachvollziehbar dar. Vom Sachverständigen wurde klar und deutlich festgehalten, dass der auf Foto 2 ersichtliche PKW nicht der Auslöser der Messung gewesen sein kann und kommt der Sachverständige aufgrund seiner erklärenden Darstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum fachlichen Schluss, dass die gegenständliche Radarmessung dem auf dem Foto auf der linken Spur fahrenden PKW, und zwar dem PKW des Bf, zuordenbar ist. Sofern der Bf im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs zum Zweitgutachten meint, dass der Sachverständige nochmals die Frage beantworten solle, ob er ausschließen könne, dass die Messung vom am ersten Lichtbild ersichtlichen LKW oder vom am zweiten Foto erkennbaren zusätzlichen Fahrzeug ausgelöst worden ist, ist zu entgegnen, dass diese Frage vom Sachverständigen bereits klar und eindeutig im Gutachten – wie oben erwähnt – beantwortet wurde. Das Gutachten des Sachverständigen konnte somit der Entscheidung zugrungegelegt werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 3/2015, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1-Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Wie bereits oben unter Punkt I.4.2. ausgeführt, bestehen an der Lenkereigenschaft des Bf sowie an der mittels Radargerät gemessenen Geschwindigkeit keine Bedenken. Ebenso ist durch Unterlagen belegt, dass zum fraglichen Tatzeitpunkt mittels Verkehrsbeeinflussungsanlage eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h ausgewiesen war. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher fest, dass der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Zum Vorbringen des Bf, dass seiner Ansicht nach für den gegenständlichen Streckenbereich nur eine Messstelle besteht und daher kein repräsentatives Messergebnis für den eigentlichen Tatort erzielt werden kann, ist festzuhalten, dass in Oberösterreich den Anforderungen der IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 (vgl. § 4 Abs. 2 Z 5 - Messung an mindestens einem verkehrsnahen Belastungsschwerpunkt außerhalb von Ballungsräumen) exakt entsprochen wird. Darüber hinaus brachte der Bf auch keine weiteren substantiierten Argumente vor, welche diese Behauptung untermauern hätten können.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Entgegen dem Vorbringen des Bf stellt die gegenständliche Verwaltungsübertretung kein Vorsatzdelikt dar. Wie bereits von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt, handelt es sich bei der Übertretung gemäß § 30 Abs. 4 Z 4 IG-L um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Bf obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Diesen Grundsätzen folgend ist es dem Bf mit seinem Vorbringen zur Schuldfrage nicht gelungen, Umstände darzulegen, warum es ihm gegenständlich – trotz ausgewiesener 100 km/h-Beschränkung – nicht möglich gewesen ist, sich entsprechend diesen Vorgaben zu verhalten. Insofern ist es ihm daher nicht gelungen, sein mangelndes Verschulden darzulegen, weshalb ihm die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht anzulasten ist.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Obwohl von der belangten Behörde im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, bereits eine Verwaltungsstrafe im untersten Bereich festgesetzt wurde, erscheint es aufgrund der seit der Tat vergangenen Zeit angebracht, diesen Zeitraum als mildernd zu werten. Insofern sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, bedingt durch die gesamte Verfahrensdauer die verhängte Verwaltungsstrafe zu reduzieren.

Wenn der Bf auf die Geringfügigkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung hinweist und in diesem Zusammenhang § 21 VStG erwähnt, wird von ihm offensichtlich die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eingewendet. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann aber bei der gegenständlichen Sachlage, insbesondere der klar und deutlich am Überkopfwegweiser ausgewiesenen Geschwindigkeitsbeschränkung mit dem IG-L Hinweis, nicht erkennen, dass die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes - wie in § 45 Abs. 1 VStG gefordert - gegenständlich als gering einzuschätzen wäre. Zudem ist unter diesen Umständen auch kein geringfügiges Verschulden zu begründen. Sohin fehlt es an den Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Verfahrenskosten:

Da dem Beschwerdevorbringen teilweise gefolgt wurde, waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger